

## 334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (266 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1984)**

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Mühlengesetz-Novelle 1984 werden im wesentlichen folgende Zielsetzungen verfolgt. Es sind dies:

1. Die Entlastung der Mühlen und der Verwaltung durch Änderungen der Bestimmungen über den Pflichtanteil an Qualitätsweizen,
2. die Sicherstellung der Beaufsichtigung der Erzeugung von Mahlprodukten in Großmühlen,
3. die Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten durch entsprechende Klarstellungen,
4. die Anpassung von Beträgen an die wirtschaftliche Entwicklung und
5. die Verlängerung der Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1981 bis 30. Juni 1988.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 15. Mai 1984 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Heindl wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Dr. Heindl, Höll, Mühlbacher (Obmannstellvertreter), Strache und Heideleore Wörndl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Frizberg, Hietl, Dipl.-Kfm. Löffler, Staudinger (Obmann) und Ingrid Tichy-Schreder sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Grabher-Meyer (Schriftführer) angehörten.

Der Unterausschuß hielt noch am gleichen Tag seine konstituierende Sitzung ab und hat die Regierungsvorlage in einer weiteren Sitzung unter Beiziehung von Experten beraten und über den Text des Gesetzentwurfes teilweise Einvernehmen erzielt. Zum Schriftführer für die Unterausschußsitzung am 8. Juni 1984 wurde Abgeordneter Eigruber gewählt.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage am 8. sowie am 20. Juni 1984 neuerlich in Verhandlung gezogen. Der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Staudinger berichtete über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß.

Von den Abgeordneten Staudinger, Dr. Heindl und Eigruber wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Artikel I Z 6 eingebracht. Zu Artikel I Z 6 (§ 2 c) in der Fassung des Abänderungsantrages geht der Ausschuß davon aus, daß es zwischen den Kollektivvertragspartnern zum Abschluß kollektivvertraglicher Regelungen im Sinne des im Artikel I Z 6 der Regierungsvorlage vorgeschlagenen § 2 c kommen wird.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (266 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 06 20

Höll

Berichterstatter

Staudinger

Obmann

/.

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 266 der Beilagen

1. Im Artikel I Z 1 wird im letzten Satz des Abs. 1 des § 1 die Bezeichnung „Weizen“ durch die Bezeichnung „Roggen“ ersetzt.

2. Im Artikel I Z 6 hat § 2 c zu lauten:

„§ 2 c. Kommt der Inhaber einer Mühle einer kollektivvertraglichen Regelung betreffend die Aufsichtspflicht bei der Erzeugung von Mahlprodukten in Mühlen und der damit zusammenhängenden Aufzeichnungspflicht nicht nach, so hat ihm der Mühlenfonds die Zahlung von 245 S je 100 kg der bei dieser Erzeugung tatsächlich durchgeführten Vermahlung vorzuschreiben.“

3. Im Artikel I wird nach der Z 11 folgende Z 11 a eingefügt:

„Z 11 a. Dem § 4 a ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Förderungsfreie Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mahlprodukten, soweit hierfür weder von der Möglichkeit eines Zuschusses gemäß Abs. 4 noch von der Möglichkeit einer anderen finanziellen Förderung Gebrauch gemacht wird und diese Mahlprodukte über die Zollgrenze ausgeführt werden. Förderungsfreie Exportvermahlungen dürfen erst nach Bewilligung des Mühlenfonds durchgeführt werden. Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen,

wenn der Mühleninhaber die Type oder Bezeichnung und die Menge der auszuführenden Mahlprodukte mitgeteilt und die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er auf den Zuschuß gemäß Abs. 4 und auf jede andere finanzielle Förderung verzichtet. Die Ausfuhr der Mahlprodukte aus förderungsfreien Exportvermahlungen über die Zollgrenze ist dem Mühlenfonds vom Mühleninhaber durch die Vorlage der entsprechenden Austrittsbestätigung nach den zollgesetzlichen Vorschriften innerhalb von vier Monaten nach Durchführung der Vermahlung nachzuweisen. Auf die Vermahlungsmenge und die Zusatzvermahlung der Mühle sind förderungsfreie Exportvermahlungen nicht anzurechnen, wenn der Mühlenfonds für diese Vermahlungen eine Bewilligung erteilt hat und der Mühleninhaber den Nachweis der Ausfuhr über die Zollgrenze dem Mühlenfonds fristgerecht erbracht hat; fehlen diese Voraussetzungen oder wurde entgegen der Verzichtserklärung für derartige Vermahlungen eine Förderung in Anspruch genommen oder wurden die ausgeführten Mahlprodukte als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht, so sind diese Vermahlungen auf die Vermahlungsmenge und die Zusatzvermahlung der Mühle anzurechnen.“

4. Artikel I Z 18 hat zu entfallen; Artikel I Z 19 und Z 20 sind als Z 18 und Z 19 zu bezeichnen.